

Bundeswettbewerbsbehörde  
zH Herrn Dr. Johannes Gruber  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW  
E up@wko.at  
W wko.info/up

Per E-Mail: [konsultation@bwb.gv.at](mailto:konsultation@bwb.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/0240/Hü + RK DI Claudia Hübsch DI Renate Kepplinger	3007/3451	14.1.2026

### Konsultation zum Entwurf des Fairnesskatalogs für Strom- und Gaslieferanten; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Gruber,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Konsultationsunterlagen zum Entwurf des Fairnesskatalogs für Strom- und Gaslieferanten und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die Zielsetzung, das Vertrauen der Kundinnen und Kunden (privat ebenso wie gewerblich) in die Energiemärkte zu stärken und nachvollziehbare Marktbedingungen sicherzustellen, wird grundsätzlich begrüßt.

Wir müssen an dieser Stelle allerdings betonen, dass die betroffenen Unternehmen in einem durch europäisches und nationales Energierecht, Wettbewerbsrecht sowie Verbraucherrecht regulierten Marktumfeld agieren und auch bereits umfangreichen gesetzlichen Transparenz-, Informations- und Fairnesspflichten unterliegen. Es ist daher sicherzustellen, dass allfällige aus den Empfehlungen des Fairnesskatalogs entstehende neue regulatorische Instrumente die rechtsstaatlichen Grundsätze, die Kompetenzordnung sowie die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs wahren.

Aus unserer Sicht fehlt ein Fokus auf die Bedeutung der Energiepreise für die internationale Wettbewerbsfähigkeit und somit den Erhalt von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir auf folgende Punkte hinweisen.

#### Rechtliche Natur und Einordnung des Fairnesskatalogs

Explizit verweist der Entwurf für einen Fairnesskatalog darauf, „keine neuen Rechtsnormen“ schaffen zu wollen, sondern als „praxisnahe, freiwillige Handlungsanleitung“ verstanden zu werden. Trotzdem weist der vorgelegte Entwurf eine

unklare rechtliche Natur auf. Dass auch die Autoren sich nicht sicher waren, wie das Regelwerk wirken soll, leuchtet aus den unterschiedlichen Bezeichnungen des Dokuments hervor: Fairnesskatalog; Grundsätze; Leitlinie; Orientierung; Handlungsanleitung.

Der Entwurf formuliert jedoch konkrete Verhaltensanforderungen bzw. -erwartungen an die Marktteilnehmer. Aus Unternehmenssicht besteht die nicht unwahrscheinliche Gefahr, dass der Katalog faktisch als normativer Maßstab in Aufsichts-, Ermittlungs- oder Sanktionsverfahren herangezogen wird, ohne über eine hinreichende gesetzliche Grundlage zu verfügen. Eine solche „Soft-Law-Verrechtlichung“ widerspricht dem Grundsatz der demokratischen Legitimation staatlichen Handelns. Es wäre daher sicherlich sinnvoll und zweckdienlich, wenn bei den einzelnen, im Text formulierten Grundsätzen auf die rechtliche Grundlage Bezug genommen wird, aus der sich der einzelne Grundsatz ableitet.

Der Entwurf vermischt verbraucherschutzrechtliche, energierechtliche und wettbewerbsrechtliche Elemente. Dadurch entsteht Unklarheit über die jeweilige Zuständigkeit von E-Control als sektorspezifischer Regulierungsbehörde, BWB als allgemeiner Wettbewerbsbehörde, den ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten. Insbesondere ist kritisch zu sehen, dass wettbewerbsrechtliche Wertungen - etwa zu „fairen“ Marktverhaltensweisen - vorverlagert und pauschalisiert werden, ohne die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen (zB Marktmacht, Missbrauch, Wettbewerbsbeschränkung) zu prüfen.

Aus Sicht der Unternehmen erscheint eine klare funktionale Trennung unerlässlich. Der Fairnesskatalog sollte keine faktische Erweiterung kartellrechtlicher Maßstäbe darstellen.

Schließlich umfasst der Entwurf auch Grundsätze, die eher an den Gesetzgeber adressiert werden sollten als an die am Markt agierenden Unternehmen. Beispielsweise ist die Kritik an Kreuzbeteiligungen und gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen durchaus nachvollziehbar; allerdings kann in einem funktionierenden Rechtsstaat das Management von wettbewerbsbeschränkenden Strukturmerkmalen nicht den Marktteilnehmern überlassen werden. In diesen Fällen wäre es zweckdienlich konkrete legislative Verbesserungsvorschläge für die bestehenden gesetzlichen Regeln vorzuschlagen, damit diese von den zuständigen Institutionen erwogen werden können.

#### Bestimmtheit und Rechtssicherheit

Der Fairnesskatalog operiert in weiten Teilen mit offenen und wertenden Begriffen wie „fair“, „angemessen“, „kundenfreundlich“ oder „transparent“, ohne diese hinreichend zu operationalisieren. Sollten diese Begriffe in der Vollzugspraxis tatsächlich als Maßstab herangezogen werden, ergeben sich erhebliche rechtliche Bedenken im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz gemäß Art 18 B-VG. Unternehmen müssen ihr Verhalten ex ante rechtssicher ausrichten können.

Es wird daher angeregt, wertende Begriffe entweder klar an bestehende gesetzliche Pflichten zu koppeln oder rein programmatische Aussagen ohne Vollzugsrelevanz als solche kenntlich zu machen.

Der Katalog enthält Erwartungen, die bestehende Vertragsmodelle, Kundenkommunikationsprozesse und IT-Systeme betreffen können. Gleichzeitig fehlen Aussagen zur zeitlichen Anwendung.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist klarzustellen, dass der Fairnesskatalog keine Rückwirkung entfaltet, bestehende Vertragsverhältnisse nicht nachträglich beurteilt werden und etwaige zukünftige gesetzliche Umsetzungen angemessene Übergangsfristen vorsehen.

#### Gefahr der Wettbewerbsangleichung

Einheitliche Fairnessstandards bergen das Risiko, legitime unternehmerische Differenzierung zu beschränken. Preisgestaltung, Vertragsmodelle, Produktbündelungen oder Servicekonzepte sind wesentliche Elemente funktionierender Wettbewerbs. Eine faktische Standardisierung des Marktverhaltens könnte zu einer Verflachung des Wettbewerbs führen und steht im Spannungsverhältnis zu den Zielen des Kartellrechts auf nationaler und europäischer Ebene. Es ist daher klarzustellen, dass der Fairnesskatalog keine Harmonisierung oder Vereinheitlichung von Geschäftsmodellen intendiert und wettbewerbliche Vielfalt ausdrücklich zulässt.

Vorsichtig positiv sehen wird die angesprochene Beseitigung von regional unterschiedlichen Energietarifen. Hier ist auch der Fokus auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu legen.

#### Privatautonomie und Verhältnismäßigkeit

Der Fairnesskatalog greift inhaltlich in klassische Elemente der Vertragsfreiheit ein, etwa bei Vertragslaufzeiten, Preisanpassungsklauseln oder Kündigungsrechten. Diese Bereiche sind bereits detailliert gesetzlich geregelt. Ein darüberhinausgehender faktischer Erwartungsdruck ohne gesetzliche Grundlage stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatautonomie dar und führt zu Doppelregulierung.

Aus Unternehmenssicht ist klar festzuhalten, dass innerhalb des bestehenden gesetzlichen Rahmens die Vertragsfreiheit zu respektieren ist.

Der Katalog adressiert den Markt pauschal, obwohl etwaige Missstände typischerweise anlass- oder anbieterbezogen auftreten. Für solche Fälle stehen bereits Instrumente des Wettbewerbsrechts, des UWG und des Energierechts zur Verfügung.

Statt neuer Erwartungskataloge erscheint aus Sicht der auf günstige und faire Energielieferungen angewiesene Verkehrskreise eine konsequente Anwendung bestehender Rechtsinstrumente notwendig.

Abschließend erlauben wir uns zusammenfassend anzumerken, dass grundsätzlich Empfehlungen, um Märkte fairer, resilienter und verbraucherfreundlicher zu gestalten, begrüßt werden. Dabei ist es erforderlich, dass sich die Empfehlungen am bestehenden Rechtsrahmen orientieren und keine verbindlichen Mehranforderungen definieren. Weiters ist darauf zu achten, dass die Empfehlungen nicht zu Mehrkosten führen, die letztlich wieder vom Energiekunden zu tragen sind.

Freundliche Grüße



Mag. Jürgen Streitner  
Abteilungsleiter